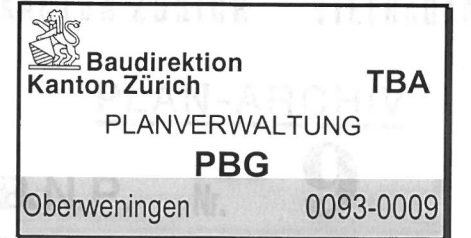


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. November 1982



Oberweningen und  
Schöfflisdorf

**4019. Quartierplan.** Am 27. Mai 1982 ersuchte der Gemeinderat Oberweningen um Genehmigung des amtlichen Quartierplans Rietli in den Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf. Die Festsetzung erfolgte durch den Gemeinderat Oberweningen mit Beschluss vom 8. Februar 1982, durch den Gemeinderat Schöfflisdorf mit Beschluss vom 22. Februar 1982. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden im Amtsblatt vom 23. Februar 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diese Quartierplanfestsetzung eingereichter Rekurs wurde als durch Rückzug erledigt mit Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 16. April 1982 abgeschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Mai 1982 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid keine Beschwerde eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2244/1980 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Rietlistrasse (gleichzeitig Bauzonengrenze), im Nordwesten durch die Grundstrasse, im Westen durch die Dorfstrasse, im Südwesten durch den Chileweg und im Südosten durch die Schul-/Bergstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss den geltenden Zonenplänen, innerhalb der generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf und ist im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Schul-/Bergstrasse abzweigenden Strassen, die Bach- und die Querstrasse sowie der von der Bachstrasse abzweigende Schäracherweg. Die Bachstrasse (Sackstrasse) wird durch den Fussweg A mit der Grundstrasse verbunden, während der Schäracherweg durch den Fussweg B mit dem bestehenden Zufahrtsweg Kat.-Nr. 44 verbunden wird.

Die mit 18—20 m an der Bachstrasse und mit je 18 m an der Rietlistrasse, an der Querstrasse, am Schäracherweg sowie an den beiden Fusswegen A und B festgelegten Abstände der Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen und -wege. Die an der Schul-/Bergstrasse und an der Grundstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 3492/1976 und 2092/1977). Bei den Einmündungen der Bach-, der Quer- und der Rietlistrasse in die Schul-/Bergstrasse sowie beim Fussweg A in die Grundstrasse werden jeweils die Baulinien der letzteren Strassen geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von je 10,0 % bei der Bachstrasse und der Querstrasse sowie von 7,0 % beim Schäracherweg auf.

Der im Quartierplangebiet verlaufende Dorfbach ist nicht auf die für öffentliche Gewässer in Baugebieten geltende 50jährige Hochwassermenge ausgebaut. Bei extremen Witterungsverhältnissen können daher Ueberschwemmungen auftreten, bei welchen sowohl innerhalb als auch unterhalb des Quartiergebietes Schäden zu befürchten sind. Mit fortschreitender Ueberbauung des Quartierplangebietes steigt der Anteil an rasch abfliessendem Meteorwasser, wodurch sich die ungenügenden Abflussverhältnisse laufend verschlechtern. Der Quartierplan kann daher nur unter sichernden Bedingungen genehmigt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die bereits früher begonnene Dorfbachsanierung innert absehbarer Frist weitergeführt und bis spätestens auf den Zeitpunkt der vollständigen Ueberbauung des Quartierplangebietes abgeschlossen ist. Im Zusammenhang mit Strassenbauten wurden bereits vor Jahren umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Die neue Dole von der Mündung in die Surb bis oberhalb der Wehntalerstrasse ist erstellt, ebenso wie ein für die Weiterführung einer genügend grossen Bachdole erforderliches Vereinigungsbauwerk.

Die Gemeinde Oberweningen ist daher einzuladen, im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ein Projekt für die Sanierung der verbleibenden, ungenügenden Dorfbachstrecken ausarbeiten zu lassen und innert Frist zu verwirklichen. Fristen von zwei Jahren für die Einreichung des Projektes sowie von fünf Jahren für die Realisierung desselben scheinen angemessen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Die Gemeinderäte Oberweningen und Schöfflisdorf werden den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Oberweningen vom 8. Februar 1982 und des Gemeinderates Schöfflisdorf vom 22. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rietli werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die Gemeinde Oberweningen wird eingeladen, bis Ende 1984 ein im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ausgearbeitetes Projekt für die durchgehende Sanierung der verbleibenden Teilstrecke des Dorfbachs einzureichen.

Die Sanierungsmassnahmen sind nach Massgabe der fortschreitenden Ueberbauung des Quartierplangebietes an die Hand zu nehmen und bis Ende 1987 abzuschliessen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Oberweningen, 8165 Oberweningen, und Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf (unter Rücksendung von zwei Plandossiers an den Gemeinderat Oberweningen und eines Plandossiers an den Gemeinderat Schöfflisdorf, je mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. November 1982

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**